

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 7

Berlin, den 26. Juli

2006

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Kollektenplan 2007 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	95
	Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 30. Juni 2006	99
	Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 30. Juni 2006	100
	Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2005 vom 30. Juni 2006	101
	Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Reisekostenverordnung) vom 12. Mai 2006	102
	Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Reisekostenordnung – ReisekostenO) vom 27. Juni 2006	103
II. Bekanntmachungen		
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	106
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	106
	Berufung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses	106
	Berufung eines Stellvertreters der Vorsitzenden der Kammer der Schiedsstelle für den Sprengel Cottbus und Neuruppin sowie für die landeskirchlichen Dienststellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	106
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	107
	Stellenangebot	108
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	108
IV. Personalmeldungen		

V. Mitteilungen

Verwendung eines neuen Musterlandpachtvertrages im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	111
Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2007	111
Rundschreiben im ersten Halbjahr 2006	111

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kollektenplan 2007 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat gemäß Artikel 69 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung den Kollektenplan 2007 beschlossen:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
1	1. Januar 2007 Neujahr	Für die Sportarbeit in der Landeskirche und für die Fluss- und Kanalschiffer e.V. (je 1/2)	LK
2	6. Januar 2007 Epiphania	Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	LK
3	7. Januar 2007 1. Sonntag nach Epiphania	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
4	14. Januar 2007 2. Sonntag nach Epiphania	Für die ev. Bahnmissionsmissionen (Zoologischer Garten, Ostbahnhof und Görlitz) und für die Nichtsesshaftenhilfe (Wohnungslosenhilfe 1/2)	LK
5	21. Januar 2007 3. Sonntag nach Epiphania	Für die Gefängnisseelsorge	LK
6	28. Januar 2007 Letzter Sonntag nach Epiphania	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (Förderung evangelischer Freiwilligendienste)	EKD
7	4. Februar 2007 Septuagesimae	Für Aufgaben der Frauen- und Familienarbeit (einschließlich EVAS ARCHE*) und für die Männerarbeit*	LK
8	11. Februar 2007 Sexagesimae	Für die Studierendengemeinden	LK
9	18. Februar 2007 Estomihi	Für die Stadtmission Berlin und die Stadtmission Görlitz	LK
10	25. Februar 2007 Invokavit	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
11	4. März 2007 Reminiszenz	Für die landeskirchliche Arbeit mit Aussiedlerinnen und Aussiedlern und für die Arbeit des BMW an der Wolga (je 1/2)	LK
12	11. März 2007 Okuli	Für die Hospizarbeit	LK
13	18. März 2007 Lätare	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
14	25. März 2007 Judika	Für die sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit	LK
15	1. April 2007 Palmarum	Für besondere Aufgaben der Union Evangelischer Kirchen (Für den Erhalt und die Instandsetzung von Orgeln)	UEK
16	5. April 2007 Gründonnerstag	Für die Arbeit des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen	LK
17	6. April 2007 Karfreitag	Für die Notfallseelsorge	LK

* Der Anteil für EVAS ARCHE und die Männerarbeit beträgt jeweils 5.000,00 €.

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
18	8. April 2007 Ostersonntag	Für die Telefonseelsorge	LK
19	9. April 2007 Ostermontag	Für die Religionsphilosophischen Schulprojektwochen und für die Schülerarbeit (je 1/2)	LK
20	15. April 2007 Quasimodogeniti	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
21	22. April 2007 Miserikordias Domini	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
22	29. April 2007 Jubilae	Für die Domseelsorge	LK
23	6. Mai 2007 Kantate	Für die Kirchenmusik	LK
24	13. Mai 2007 Rogate	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
25	17. Mai 2007 Christi Himmelfahrt	Für die Kirchentagsarbeit	LK
26	20. Mai 2007 Exaudi	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
27	27. Mai 2007 Pfingstsonntag	Für die bibelmissionarische Arbeit der Landeskirche und für das Bibelwerk Stuttgart (je 1/2)	LK/ EKD
28	28. Mai 2007 Pfingstmontag	Für die Seelsorgeaus- und -fortbildung	LK
29	3. Juni 2007 Trinitatis	Für Aufgaben kirchlicher Aus- und Fortbildung: Kirchlicher Fernunterricht und Theologisches Konvikt (2/3) und für die Kirchlich-Theologische Fachschule des Missionshauses Malche in Bad Freienwalde (1/3)	LK
30	10. Juni 2007 1. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Union Evangelischer Kirchen (Evangelische Kindertagesstätten)	UEK
31	17. Juni 2007 2. Sonntag nach Trinitatis	Für ökumen. Begegnungen der Landeskirche und für den Ökumenischen Rat*	LK
32	24. Juni 2007 3. Sonntag nach Trinitatis	Für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern und für die Jugendarbeit	LK
33	1. Juli 2007 4. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
34	8. Juli 2007 5. Sonntag nach Trinitatis	Für Rüstzeitenheime in kirchlicher Trägerschaft (3/4) und für die Arbeit des Vereins Jugendhilfe und Sozialarbeit (JuSeV) in Hirschluch (1/4)	LK
35	15. Juli 2007 6. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (Für Ökumene und Auslandsarbeit – Dienst an deutschsprachigen Christen in muslimisch geprägten Ländern)	EKD
36	22. Juli 2007 7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des CVJM Ostwerkes e.V. und für den Jesus-Laden Görlitz (je 1/2)	LK
37	29. Juli 2007 8. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Gemeinschaftswerkes	LK

* Der Anteil für den Ökumenischen Rat beträgt 20.450,00 €.

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
38	5. August 2007 9. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
39	12. August 2007 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Instituts Kirche und Judentum und für den Deutschen Koordinierungsrat	LK
40	19. August 2007 11. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
41	26. August 2007 12. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
42	2. September 2007 13. Sonntag nach Trinitatis (Diakoniesonntag)	Für besondere Projekte der großen diakonischen Einrichtungen	LK
43	9. September 2007 14. Sonntag nach Trinitatis	Für Aktion Sühnezeichen-Friedensdienste e.V.	LK
44	16. September 2007 15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit in ev. Kindertagesstätten	LK
45	23. September 2007 16. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Union Evangelischer Kirchen (Aus- und Umbauten von Gemeindehäusern und -zentren)	UEK
46	30. September 2007 Erntedankfest 17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	LK
47	7. Oktober 2007 18. Sonntag nach Trinitatis	Für Meditations- und Retraitearbeit (einschl. Haus der Stille)	LK
48	14. Oktober 2007 19. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (Für das Diakonische Werk der EKD – Hilfe für Menschen, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind)	EKD
49	21. Oktober 2007 20. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
50	28. Oktober 2007 21. Sonntag nach Trinitatis	Für die Suchtgefährdetenilfe und für den Fürsorglichen Gemeindedienst (je 1/2)	LK
51	31. Oktober 2007 Reformationstag	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	LK
52	4. November 2007 22. Sonntag nach Trinitatis	Für die Gossner Mission	LK
53	11. November 2007 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Behindertenhilfe und für die Mütterhilfe (je 1/2)	LK
54	18. November 2007 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
55	21. November 2007 Buß- und Betttag	Für die Arbeit des Flüchtlingsrates Berlin e.V. und für die Flüchtlingsseelsorge (je 1/2)	LK
56	25. November 2007 Ewigkeitssonntag	Für den Posaunendienst der Landeskirche und für die Missionarischen Dienste	LK
57	2. Dezember 2007 1. Advent	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
58	9. Dezember 2007 2. Advent	Für die offene Altenhilfe des DWBO	LK
59	16. Dezember 2007 3. Advent	Für verschiedene Arbeitsloseninitiativen	LK
60	23. Dezember 2007 4. Advent	Für besondere Aufgaben der Union Evangelischer Kirchen (Sanierung von Kirchen)	UEK
61	24. Dezember 2007 Heilig Abend	BROT FÜR DIE WELT	LK
62	25. Dezember 2007 1. Weihnachtstag	Für Kirche positivHIV und für die Ev. Beratungsstellen für Ehe- und Familienfragen (je 1/2)	LK
63	26. Dezember 2007 2. Weihnachtstag	Für die Krankenhauseelsorge	LK
64	30. Dezember 2007 Sonntag nach dem Christfest	Für die kirchliche Ausländerarbeit	LK
65	31. Dezember 2007 Silvester	Für die Hörbehindertenseelsorge (Gehörlose und Schwerhörige)	LK

Erläuterungen zu den Sammlungsbereichen:

EKD = für die Evangelische Kirche in Deutschland

GKR = für Zwecke der Kirchengemeinden

KK = für Zwecke des Kirchenkreises

LK = für Zwecke der Landeskirche

UEK = für Zwecke der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Den Gemeinden bzw. den Kirchenkreisen wird empfohlen, an Sonntagen, an denen die Gemeindekirchenräte bzw. die Kirchenkreise über den Kollektenzweck entscheiden, für folgende Zwecke zu kollektieren:

1. Förderung von Fahrten- und Freizeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
2. Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus
3. Samariterfonds

Berlin, den 21. Januar 2006

Andreas B ö e r

Präses

Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 30. Juni 2006

Aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes über das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21. Januar 2006 (KABl. S. 34) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Das Amt für kirchliche Dienste ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Amt für kirchliche Dienste hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, in der pädagogischen Arbeit in Gemeinde und Schule (einschließlich von Lehrkräften im kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis) und in anderen Funktionen,
2. Weiterbildung für den gemeindepädagogischen bzw. katechetischen Dienst und für den Religionsunterricht (einschließlich Lehrerinnen und Lehrer), Ausbildung für den gemeindepädagogischen Dienst (Fachschulabschluss),
3. Konzeptionsentwicklung für die Frauen-, Familien- und Elternarbeit sowie die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen; Beratung und Fortbildung der in der Frauen-, Familien- und Elternarbeit sowie der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen und in der Erwachsenenbildung Tätigen,
4. Unterstützung der Kirchenkreise bei Aufgaben der Fachberatung in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern,
5. Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstigen Arbeitshilfen,
6. Beratung und Lehrplanarbeit, kritische Begleitung von pädagogischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, Schulentwicklung und Bildungspolitik,
7. Wahrnehmung der Verbandsaufgaben für die Evangelische Jugend und für die Frauenarbeit gemäß Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Die Arbeit des Amtes geschieht mit einem besonderen Schwerpunkt in der örtlichen Nähe zu den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. Die zentrale Wahrnehmung verbandlicher Aufgaben, bestimmter inhaltlicher Vorhaben und entsprechender Verwaltungsaufgaben bleiben davon unberührt.

§ 3 Zusammensetzung des Kuratoriums, Amtszeit

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Ihm sollen zwei Mitglieder der Kirchenleitung angehören. Die Mitglieder werden durch die Kirchenleitung für die Dauer ihrer Amtszeit berufen, davon zwei auf Vorschlag der Jugendkammer.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Kuratorium im Amt, bis das neu berufene Kuratorium erstmals zusammentritt.

(3) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für kirchliche Dienste können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt in der Regel die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, in jedem Fall die Mitgliedschaft in einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche voraus.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

§ 4 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät über:

1. die Grundlinien der Arbeit,
2. die Gliederung der Arbeitsbereiche in Fachgebiete, wobei Änderungen der Zustimmung des Konsistoriums bedürfen,
3. die Einrichtung oder Aufhebung von Beiräten sowie die Berufung der Mitglieder der Beiräte in Absprache mit den Arbeitsbereichen und ihren Fachgebieten,
4. die Aufstellung von Entwürfen für den Haushalts- und den Stellenplan.

(2) Das Kuratorium wirkt mit bei der Berufung

1. der Direktorin oder des Direktors, der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors,
2. der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters,
3. der Studienleiterinnen oder Studienleiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 werden von der Kirchenleitung berufen. Die Berufung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters wird von der Direktorin oder dem Direktor vorgenommen; die Berufung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

§ 5 Arbeit des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, zusammen. Sitzungen des Kuratoriums sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

(2) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden einzuladen.

(3) Im übrigen gilt Artikel 23 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Absätze 5 bis 7 und 9 bis 11 der Grundordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
2. Die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Stellvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Für die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter gilt § 6 Abs. 4. Studienleiterinnen und Studienleiter können als Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
3. Das Protokoll der Sitzungen ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 6 Die Direktorin oder der Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Das Kuratorium kann Vorschläge unterbreiten. Abberufung bei nicht gedeihlicher Amtsführung ist möglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Direktorin oder der Direktor hat folgende Aufgaben:

1. Leitung des Amtes im Rahmen der Vorgaben durch die Kirchenleitung,
2. Koordination der Arbeitsbereiche, ihrer Aufgaben und Fachgebiete,
3. Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt,
4. Vertretung der Belange des Amtes gegenüber Kirche und Öffentlichkeit,
5. Leitung der Konferenz der Studienleiterinnen und Studienleiter.

Die Kirchenleitung kann der Direktorin oder dem Direktor im Benehmen mit dem Kuratorium weitere Aufgaben übertragen.

(4) In den Geschäften der laufenden Verwaltung wird die Direktorin oder der Direktor von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter unterstützt. In Abstimmung mit der Direktorin oder dem Direktor bereitet diese oder dieser die Entwürfe der Haushalts- und Stellenpläne für das Kuratorium vor und ist zuständig für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsüberwachung. Die Direktorin oder der Direktor kann die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter mit beratender Stimme zur Konferenz der Studienleiterinnen und Studienleiter und zu den Sitzungen des Kuratoriums hinzuziehen.

§ 7

Konferenz der Studienleiterinnen und Studienleiter

(1) Die Konferenz berät alle Fragen, die für das Amt als Ganzes und seine Arbeitsgebiete von Bedeutung sind. Sie berät die Direktorin oder den Direktor vor wichtigen Entscheidungen. Dazu gehört auch die Gliederung der Fachgebiete in den Arbeitsbereichen.

(2) Die Konferenz tagt mindestens drei Mal im Jahr. Sie wird von der Direktorin oder dem Direktor einberufen. Sie oder er muss die Konferenz einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Studienleiterinnen oder Studienleiter dies beantragen.

§ 8

Arbeitsbereiche und Fachgebiete

(1) Ein Arbeitsbereich wird von der Direktorin oder dem Direktor, der andere Arbeitsbereich von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet.

(2) Sind mehrere Studienleiterinnen oder Studienleiter in einem Fachgebiet tätig, so bilden sie eine Fachkonferenz. Die Fachkonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher. In den Fachkonferenzen für Frauenarbeit und für Kinder- und Jugendarbeit sind die Landespfarrerinnen oder Landespfarrer kraft Amtes Sprecherin oder Sprecher. Studienleiterinnen und Studienleiter können mehreren Fachgebieten angehören. Sie sind Mitglied in der Fachkonferenz des Fachgebietes, in dem sie schwerpunktmäßig arbeiten. Zu den anderen Fachkonferenzen können sie als Gäste eingeladen werden.

(3) Landeskirchliche Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist das für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Evangelische Jugend) zuständige Fachgebiet im Amt für kirchliche Dienste.

(4) Geschäftsstelle der Frauen- und Familienarbeit im Sinne der Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist das für die Arbeit mit Frauen und Familien zuständige Fachgebiet im Amt für kirchliche Dienste.

§ 9

Gliederung der Haushalts- und Stellenpläne

(1) Die Haushalts- und Stellenpläne sind so zu gliedern, dass die durch Rechtsvorschrift für einzelne Fachgebiete, insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geregelten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte gewahrt bleiben.

(2) Sondervermögen und zweckgebundene Rücklagen, die aus den gemäß Artikel 2 §1 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Errichtung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21. Januar 2006 genannten Einrichtungen eingebracht werden, sind für die Fachgebiete, die die entsprechende Arbeit weiterführen, zu verwenden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2006

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 30. Juni 2006

Die Kirchenleitung hat folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Die Frauen- und Familienarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steht in der Tradition der Evangelischen Frauenhilfe, deren Provinzialverbände 1899 in Berlin, 1902 in der Kirchenprovinz Brandenburg und 1904 in der Kirchenprovinz Schlesien gegründet wurden.

Die Frauen- und Familienarbeit nimmt ihre Arbeit für und mit Frauen und Familien in deren jeweiligen Lebensbezügen wahr und baut so Gemeinde mit. Sie weiß sich an das lebendige Wort Gottes gebunden und von der Verheißung des Evangeliums getragen. Sie stellt sich dabei in die biblischen Traditionen, die Frauen als Befreiung erfahren können; sie achtet auf Geschlechtergerechtigkeit. Die Frauen- und Familienarbeit versteht sich als Teil der ökumenischen Bewegung und weiß sich dem konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet.

§ 1 Rechtsform

(1) Die Frauen- und Familienarbeit ist ein Arbeitszweig der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Auf landeskirchlicher Ebene werden die Aufgaben des Arbeitszweiges einschließlich der Funktion einer Geschäftsstelle im Amt für kirchliche Dienste wahrgenommen.

(2) Die Frauen- und Familienarbeit hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Frauen- und Familienarbeit ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e.V. bzw. deren Nachfolgeorganisation.

(4) Die Frauen- und Familienarbeit vertritt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in frauen- und familienpolitischen Fragen in Abstimmung mit der Kirchenleitung.

§ 2 Aufgaben und Arbeitsformen

(1) Die Frauen- und Familienarbeit gestaltet kirchliches und gesellschaftliches Leben und zeigt in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ihr evangelisches Profil. Dabei hat sie u.a. folgende Aufgaben:

1. Sie vertritt die Interessen von Frauen und Familien in der Kirche;
2. sie bringt Fragen und Interessen der Evangelischen Frauen- und Familienarbeit in gesellschaftliche Zusammenhänge ein;
3. sie bietet Fortbildung an für Ehrenamtliche und für Hauptamtliche;
4. sie bereitet den Weltgebetstag vor und pflegt ökumenische Kontakte;
5. sie hilft Frauen in Not und unterstützt die Gemeindediakonie;
6. sie führt den Dialog mit Menschen anderer Religionen und mit Konfessionslosen.

(2) Die Frauen- und Familienarbeit nimmt ihre Aufgaben in Form von Seminaren, Werkstätten, Rüst- und Freizeiten, Tagungen, Gottesdiensten, Beratung und seelsorgender Begleitung wahr.

(3) Die Frauen- und Familienarbeit arbeitet auf der Ebene der Ortsgemeinde, der Kirchenkreise, der Sprengel und der Landeskirche.

§ 3 Leitung und Organisation

(1) Innerhalb des Amtes für kirchliche Dienste nimmt eine Studienleiterin die Aufgaben einer Pfarrerin für Frauen- und Familienarbeit wahr. Sie ist insbesondere verantwortlich für:

1. die geistliche Arbeit der Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung;
2. die Vertretung der Arbeit nach außen;
3. die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) In den Sprengeln werden Konvente gebildet, die aus allen nach Artikel 59 der Grundordnung bestellten kreiskirchlichen Beauftragten für Frauen- und Familienarbeit bestehen. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch, der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und der Fortbildung.

(3) Durch Wahl oder Berufung kann aus diesen Konventen ein Leitungskreis gebildet werden.

§ 4 Vermögen

(1) Das Vermögen der Frauen- und Familienarbeit ist Sondervermögen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Dabei sind die durch die Frauen- und Familienarbeit der schlesischen Oberlausitz und die Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg eingebrachten Rücklagen jeweils gesondert zu behandeln.

(2) Das Sondervermögen ist auch nach dauernder Einstellung der Tätigkeit der Frauen- und Familienarbeit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Dabei sollen insbesondere Zwecke der kirchlichen Frauen- und Familienarbeit berücksichtigt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2006

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2005

Vom 30. Juni 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. November 2005 (KABl. 2006 S. 5) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2005 (KABl. 2006 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Nr. 3 wird am Ende um folgende Worte ergänzt:
„mit beratender Stimme“
2. § 24 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Amt für kirchliche Dienste nimmt übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr.
(2) Im Rahmen der Aufgaben des Amtes nimmt das Fachgebiet Arbeit mit Kindern und Jugendlichen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Es fördert die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern auf allen Ebenen durch fachliche Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Leitungsgremien und ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, sich von ihnen Auskünfte geben zu lassen;
2. es fördert die Verkündigung des Evangeliums sowie seelsorgliches und pädagogisches Handeln in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern;

3. es unterstützt die Jugendkammer, die Stadtjugendversammlung Berlin und den Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz und führt entsprechende Arbeitsaufträge aus;
4. es begleitet die Arbeit der Konferenzen, Konvente und Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern;
5. es fördert die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der öffentlichen Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern, mit anderen Jugendverbänden sowie den Landesjugendringen Berlin, Brandenburg und Sachsen;
6. es kann für übergreifende Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit Geschäftsaufgaben wahrnehmen.

(3) Das Amt für kirchliche Dienste ist Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend.

(4) Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit hat als Sprecherin oder Sprecher der Fachkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er unterstützt die Verkündigung des Evangeliums und das seelsorgerische Handeln in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern;
2. sie oder er fördert die Verbindung zwischen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und dem kirchlichen Leben in der gesamten Kirche und in der Ökumene;
3. sie oder er fördert die Zusammenarbeit sowie die fachliche und konzeptionelle Beratung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachgebietes;
4. sie oder er trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass die Landeskirche den Dienst an Kindern und Jugendlichen und die Selbstorganisation der Jugend in der Kirche fördert;
5. sie oder er trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass die Jugendkammer in ihrer Leitungsaufgabe für die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unterstützt wird;
6. sie oder er unterstützt die Leitung des Amtes für kirchliche Dienste bei der Einwerbung öffentlicher und privater Fördermittel für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und sorgt für die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien und Vorschriften bei der Verwendung;
7. sie oder er hält in allen grundsätzlichen Fragen Kontakt zu dem für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Referat im Konsistorium.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2006

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Reisekostenverordnung)

Vom 12. Mai 2006

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 45 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (KABl. S. 177) und § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (KABl. 1999 S. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2003 (KABl. 2004 S. 4) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 (Grundsatz)

Für die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und die Erstattung von Reisekosten gilt im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der Fassung durch das Gesetz zur Reform des Reisekostenrechtes vom 26. Mai 2005 (Bundesgesetzblatt – BGBl. S. 1418), soweit nicht im Folgenden anderes geregelt ist.

§ 2 (zu § 4 und 5 BRKG)

(1) Die Vorschriften über die Erstattung von Fahrtkosten finden nach folgender Maßgabe Anwendung: Erstattet werden jeweils die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderungsart. Dabei ist die Belastung der Umwelt durch die Beförderung mit zu beachten. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Art der Beförderung ist auch die eingesetzte Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(2) Der Dienstreisende hat in eigener Verantwortung die Wirtschaftlichkeit zu prüfen und auf dem Antrag auf Dienstreisegenehmigung zu versichern, dass die von ihm gewählte und beantragte Beförderungsart und der gewählte Fahrtweg im Sinne des vorstehenden Absatzes die wirtschaftlichste Lösung ist.

(3) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, Einzelheiten der Erstattung von Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie Besonderheiten für den Dienst der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, der Lehrerinnen und Lehrer an evangelischen Schulen und der Mitarbeitenden im Katechetischen Dienst können durch das Konsistorium durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

§ 3 (zu § 6 BRKG)

(1) In Abweichung von § 6 BRKG besteht bei eintägigen Dienstreisen kein Anspruch auf Tagegeld.

(2) Eintägige Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind solche Reisen, die entweder am selben Kalendertag beginnen und enden oder die insgesamt kürzer als 24 Stunden sind und an einem Kalendertag weniger als 4 Stunden dauern.

§ 4 (zu § 7 BRKG)

Übernachungskosten werden nur gegen Nachweis erstattet.

§ 5
(Verzichtsmöglichkeit)

Dienstreisende können auf die Kostenerstattung oder bestimmte Teile der Kostenerstattung ganz oder teilweise verzichten.

§ 6
(Schlussvorschriften)

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. Mai 1997 (KABl.-EKiBB S. 127), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. Dezember 2001 (KABl.-EKiBB 2002 S. 5) und die Ordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten (Reisekostenordnung) der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 17. November 2001 (ABl.-EKsOL 2/2001 S. 4) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2006

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Rechtsverordnung
über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Reisekostenordnung – ReisekostenO)**

Vom 27. Juni 2006

**I.
Geltungsbereich**

1. Die Bestimmungen des Reisekostenrechts gelten für alle Dienstreisen und Dienstfahrten von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.
2. Für Dienstreisen und Dienstfahrten anderer beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die Reisekostenvorschriften nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen Anwendung.
3. Mit Personen, die im kirchlichen Auftrag tätig werden oder Aufgaben im kirchlichen Dienst und Interesse wahrnehmen und für die keine besonderen reisekostenrechtlichen Vorschriften gelten, kann eine Vergütung von Reisekosten nach den Vorschriften des Reisekostenrechts ganz oder teilweise vereinbart werden.
4. Für Ehrenamtliche gelten die Reisekostenvorschriften, sofern dies vor Antritt der Dienstreise geregelt ist. Dabei ist eine Bestimmung über den Dienort zu treffen.

5. Sofern Reisekostenvergütungsansprüche gegen Dritte bestehen, scheidet eine Kostenerstattung nach den Vorschriften des Reisekostenrechts aus.

**II.
Allgemeine Grundsätze**

Für Dienstfahrten sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die oder der Dienstreisende ist verpflichtet, unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit von Zeitaufwand und zu erwartender Kosten die jeweils wirtschaftlichste Beförderungsart zu wählen. Dabei hat sie oder er zu prüfen, inwieweit er Fahrpreisvergünstigungen, insbesondere durch frühzeitigen Kauf von Beförderungsausweisen, Boni, „Miles & More“ und sonstige Kundenbindungsmaßnahmen, in Anspruch nehmen kann. Kraftfahrzeuge sollen eingesetzt werden, wenn sie insbesondere unter Berücksichtigung der eingesetzten Arbeitszeit oder wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (z. B. körperliche Behinderung) die wirtschaftlichste Beförderungsart sind.

**III.
Benutzung von Dienstwagen**

1. Dienstwagen sind Kraftfahrzeuge, die in kirchlichem Eigentum stehen und der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dienen. Dienstwagen sind ebenfalls Kraftfahrzeuge, die dem Dienstherrn durch Vertrag zur vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung überlassen sind und der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dienen.
2. Die Dienstwagen der Landeskirche unterstehen der Aufsicht des Konsistoriums. Dieses kann die Aufsicht für bestimmte Dienstwagen an nachgeordnete Dienststellen übertragen. Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten sind für ihre Dienstwagen verantwortlich. Für die Dienstwagen im Kirchenkreis führt die Superintendentin oder der Superintendent die Aufsicht.
3. Ein Dienstwagen wird mit allem Zubehör jeweils einer Person in deren Verantwortung übergeben. Sie hat dies durch Unterschrift zu bestätigen.
4. Für jeden Dienstwagen ist ein Fahrtenbuch zu führen. Das Fahrtenbuch ist bei Rückgabe des Dienstwagens oder spätestens zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres der zuständigen Abrechnungsstelle vorzulegen.
5. Fahrten mit dem Dienstwagen zwischen Wohnung und Dienststätte sind keine Dienstfahrten, sofern die aufsichtsführende Dienststelle dieses nicht gesondert genehmigt hat. Die Ausnahmegenehmigung im Kirchenkreis erteilt die Superintendentin oder der Superintendent. Die Erstattung erfolgt nach kostendeckend kalkulierten Kilometersätzen. Die Benutzung des Dienstwagens zu privaten Zwecken ist nicht gestattet.

**IV.
Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen**

1. Die dienstliche Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen
 - 1.1 Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken ist nur gestattet, wenn dies wirtschaftlich geboten und vor Antritt der Fahrt eine Genehmigung durch die Dienststellenleitung erteilt ist. Die Genehmigung einer Dienstreise schließt die Genehmigung der Benutzung eines Kraftfahrzeuges nicht ein. Die Dienststellenleitung kann eine generelle Genehmigung zur dienstlichen Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs erteilen. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen, das spätestens zum Ablauf jedes Kalenderhalbjahres zur Abrechnung vorzulegen ist. Die Abrechnung erfolgt auf Einzelnachweis.

mit und ohne BahnCard an. Ergibt die Berechnung eine Kostenersparnis für den Dienstherrn bei der Anschaffung der BahnCard, kann die Reisekostenstelle, nach Maßgabe der Haushaltsmittel, die Erstattungszusage erteilen. Bei der Aufstellung der voraussichtlich anfallenden dienstlichen Bahnfahrten können die in den vergangenen Monaten durchgeführten Dienstreisen zum Vergleich herangezogen werden.

- 5.2. Für BahnCards, die aus überwiegend privatem Interesse erworben wurden, kann der oder dem Dienstreisenden bei dem dienstlichen Einsatz der BahnCard die entstandene Ersparnis aus der Reduzierung des Fahrpreises auf Antrag auf die Kosten der BahnCard erstattet werden. Voraussetzung ist auch hier die Durchführung einer Kostenvergleichsrechnung für den Geltungszeitraum der BahnCard. Ergibt die Berechnung, dass die Nutzung der BahnCard nicht wirtschaftlicher ist, kann keine Kostenerstattung, auch keine anteilige, vorgenommen werden. Liegen die Voraussetzungen vor, ist eine anteilige Erstattung mehrmals möglich, allerdings nur insgesamt bis zur Höhe der Anschaffungskosten der BahnCard.
6. Die Abrechnung der Dienstreise ist unter Vorlage des Dienstreiseantrages und aller Originalbelege der Abrechnungsstelle spätestens sechs Monate nach Beendigung der Dienstreise auf dem dafür vorgesehenen Formular vorzulegen. Die für die Abrechnung der Reisekostenvergütung zuständige Stelle ist berechtigt, sich die verauslagten Reisekosten im einzelnen erläutern und begründen zu lassen. Erspart die oder der Dienstreisende durch die frühzeitige Buchung Reisekosten, kann sie oder er die verauslagten Reisekosten vor Antritt der Dienstreise abrechnen. Vorschüsse werden nach Maßgabe des Haushaltsrechts gewährt.

VII. Tagegeld

Tagegeld wird nach Maßgabe von § 3 der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 12. Mai 2006 (KABl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 20 Euro pro Tag und anteilig nach dem Bundesreisekostenrecht gezahlt unter Anrechnung von erhaltener unentgeltlicher Verpflegung gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostenrechts.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 22. Mai 1997 (KABl.-EKiBB S. 127, zuletzt geändert durch Beschluss des Konsistoriums vom 30. September 2003, KABl.-EKiBB S. 186) und die Verwaltungsvorschriften zur Reisekostenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 17. November 2001 (ABl.-EKsOL 2/2001 S. 6) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2006

Konsistorium

S e e l e m a n n

II. Bekanntmachungen

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 27. Juni 2006
Az.: 1252-3 (06/045)

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Petri-St. Marien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen 1, 2 und 3 eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. PETRI-ST. MARIEN“



2. Konsistorium Berlin, den 6. Juli 2006
Az.: 1252-3 (65/018-21)

Die Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Görlitz, Kirchenkreis Görlitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen ein fünfstrahliger Stern und zwei fünfstrahlige Sterne eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANG. VERSÖHNUNGSKIRCHENGEMEINDE
GÖRLITZ“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Marien und der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri-Luisenstadt, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MARIEN“ und „EV. KIRCHENGEMEINDE ST. PETRI-LUISENSTADT“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Kunnerwitz und der ehemaligen Versöhnungskirchengemeinde Görlitz, beide Kirchenkreis Görlitz, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KUNNERWITZ“ und „EVANG. VERSÖHNUNGSKIRCHENGEMEINDE GÖRLITZ“ wurden außer Geltung gesetzt.

*

Berufung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses

Die Kirchenleitung hat am 30. Juni 2006 im Einvernehmen mit den vertragschließenden Mitarbeitervereinigungen gemäß § 87 des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter(innen) in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 mit Wirkung vom 22. Juli 2006 erneut für die Dauer von vier Jahren Herrn Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Martin Dreßler zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses berufen.

Berlin, den 7. Juli 2006

Konsistorium

Seelmann

*

Berufung eines Stellvertreters der Vorsitzenden der Kammer der Schiedsstelle für den Sprengel Cottbus und Neuruppin sowie für die landeskirchlichen Dienststellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Die Kirchenleitung hat am 9. Juni 2006 mit sofortiger Wirkung gemäß § 57 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7) i. V. mit Artikel 1 § 14 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 23. April 2005 (KABl. S. 70) zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer der Schiedsstelle für den Sprengel Cottbus und Neuruppin sowie für die landeskirchlichen Dienststellen für den ausgeschiedenen Richter am Oberverwaltungsgericht a.D. Arwed Strecker Herrn Richter am Arbeitsgericht Berlin Dr. Kay Wollgast berufen.

Die Amtszeit endet zum 30. November 2009.

Berlin, den 5. Juli 2006

Konsistorium

Seelmann

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Am Golmberg, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinden Gebersdorf und Schlenzer. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt insgesamt ca. 900.

Der Dienst- und Wohnsitz ist in Petkus.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Anbindung an den Fläming-Skate-Weg ist vorhanden.

Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der

- gern auf andere Menschen zugeht und sie in ihren Lebensbereichen begleitet,
- sich den regionalen Strukturveränderungen auch im kirchlichen Bereich stellt,
- die traditionelle Gemeindegliederarbeit pflegt, aber auch kreativ andere Formen kirchlicher Arbeit in der Region und im Kirchenkreis mit entwickelt und fördert,
- gemeinsam mit engagierten Kirchenältesten die ehrenamtliche Arbeit stärkt,
- gern im Religionsunterricht über das Pflichtmaß hinaus tätig wird,
- sich gern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verpflichtet fühlt
- und Freude an der musikalischen Arbeit hat.

Die Gemeinden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis freuen sich auf eine gute und engagierte Zusammenarbeit.

Auskünfte erteilen Herr Superintendent Fichtmüller, Telefon: 033 72/43 28 12 oder Herr Pfarrer Magirus, Telefon: 03 54 51/4 76.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Hohenschönhausen, Kirchenkreis Weißensee, ist ab sofort mit 60% Dienstumfang durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit rund 2.800 Gemeindegliedern sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, die Gemeindegliederarbeit engagiert mitzugestalten.

Auf die Zusammenarbeit freuen sich neben der Gemeinde eine Pfarrerin, ein Kantorkatechet, eine Küsterin und der Gemeindegliederkirchenrat.

Die Gemeinde ist Trägerin eines eigenen Kindergartens.

In verschiedenen Gemeindegliedern treffen sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt soll in der Konfirmanden- und Jugendarbeit liegen.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Gemeinde ist gern bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung im Gemeindegebiet behilflich.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Frau Pfarrerin Trodler, Telefon: 030/98 63 78 26.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Berlin-Hohenschönhausen über die Superintendentur Weißensee, Max-Steinke-Straße 21, 13086 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Storkow, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, ist ab 1. September 2006 durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Storkow besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Storkower Land, Friedersdorf-Kablow und Reichenwalde mit insgesamt 10 Predigtstätten und etwa 3.400 Gemeindegliedern, die

gemeinsam mit dem Inhaber der (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels zu betreuen sind.

Der Schwerpunkt des Dienstes wird die Stadt Storkow/Mark und die Evangelische Kirchengemeinde Storkower Land sein.

Die Gemeinde ist Trägerin einer evangelischen Kindertagesstätte (36 Plätze).

Im Pfarrsprengel arbeiten außerdem in Teildienstverhältnissen zwei Katechetinnen, eine Kantorin und eine Verwaltungskraft.

Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwarten ein aktives Gemeindeleben und engagierte Gemeindegliederkirchenräte, die sich auf eine geschwisterliche Zusammenarbeit freuen.

Erwartet wird die Erteilung von zwei Stunden Religionsunterricht.

Eine Dienstwohnung in der Stadt Storkow/Mark steht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Superintendent Schürer-Behrmann, Telefon: 033 61/59 18 10, und der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates der Evangelischen Kirchengemeinde Storkower Land, Herr Markgraf, Telefon: 03 36 78/7 16 89.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederkirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Storkow über die Superintendentur Fürstenwalde-Strausberg, Domplatz 4, 15517 Fürstenwalde.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, ist ab 1. Dezember 2006 durch Gemeindegliederwahl zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude hat an

- den vielfältigen Formen von Verkündigung in der Kirche auf dem Breitscheidplatz,
- der Gestaltung einer für die Menschen im innerstädtisch geprägten Wohngebiet und darüber hinaus attraktiven Gemeindegliederarbeit,
- der Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen,
- und in dem allen an der Ausgestaltung des kirchlichen Auftrages in Gesellschaft und Öffentlichkeit.

Die Situation der Gemeinde – 4.100 Gemeindeglieder – und ihrer Citykirche ist außergewöhnlich und herausfordernd. Für die Bewältigung der Aufgaben sind vor allem biblisch-theologische Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und kreatives Engagement notwendig.

Die Bereitschaft zu guter Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, zu der auch eine Kindertagesstätte gehört, wird vorausgesetzt.

Eine Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden.

Die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt der geschäftsführende Pfarrer der Kirchengemeinde, Martin Germer, Telefon: 030/21 96 95 32.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde über die Superintendentur Berlin-Charlottenburg, Karolingerplatz 6, 14052 Berlin.

5. Die landeskirchliche Pfarrstelle für die Polizeiseelsorge im Land Brandenburg ist ab 1. Oktober 2006 wieder zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören:

- berufsethischer Unterricht für Polizistinnen und Polizisten in der Ausbildung an der Fachhochschule der Polizei in Oranienburg,
- berufsethische Weiterbildung von Polizistinnen und Polizisten,
- Kontakte zu den Polizeidienststellen im Land Brandenburg,
- seelsorgerliche Begleitung – insbesondere bei Notfällen der Polizei und während oder nach Einsätzen,
- Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Mitarbeit in der Notfallseelsorge.

Erwartet werden:

- mehrjährige Berufserfahrung in einem Pfarramt,
- Unterrichtserfahrung,
- seelsorgerliche Kompetenz,
- Offenheit, Einfühlungsvermögen und theologische Klarheit im Umgang mit jungen Erwachsenen und Erwachsenen und
- Freude an einem Predigttauftrag.

Der Schwerpunkt des Dienstes liegt an der Fachhochschule in Oranienburg. Im Konsistorium steht ein Büroraum mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Eine Einarbeitung in Form von Information und Beratung durch den Vorgänger und den Polizeiseelsorger im Land Berlin ist gewährleistet.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Referat 3.2. (Spezialseelsorge), Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Stellenangebot

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei hat um erneute Veröffentlichung der nachstehenden Pfarrstellenausschreibung gebeten:

Bei der Bundespolizei steht die Stelle des Evangelischen Pfarrers oder der Evangelischen Pfarrerin im Bundespolizeipräsidium Ost, Dienstsitz Blumberg, zur Wiederbesetzung an.

Neben Blumberg, dem derzeit größten Standort der Bundespolizei, gehören außerdem das Aus- und Fortbildungszentrum Ost in Neustrelitz und Bundespolizeiamt Frankfurt/Oder mit den nachgeordneten Inspektionen zum Seelsorgebereich.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Blumberg vorhanden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt.

Vorausgesetzt wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin ein theologisches Hochschulstudium absolviert hat, die Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in der Landeskirche besitzt, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht und über eine mehrjährige seelsorgerliche Erfahrung verfügt.

Das Alter sollte zwischen 35 und 48 Jahre liegen.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Gottesdienst,
2. Kasualien,
3. Seelsorge und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen,
4. Berufsethischer Unterricht,
5. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen,
6. Leitung von Familienrüstzeiten.

Erwartet werden:

- Flexibilität und Klarheit im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche beim Thema „Innere Sicherheit“ und bei anderen gesellschaftlichen Konflikten aufbrechen,
- Mut, Kreativität und handwerkliches Geschick, den Ernstfall des Polizeiberufes im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers, aber auch richtungsweisend ethisch zu reflektieren und dabei die Grundsätze und Methoden der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen,

- die Bereitschaft, sich der Probleme der Beamten und Beamtinnen in (nachgehender) Seelsorge und Beratung auf dem Hintergrund von Krisen und Grenzsituationen engagiert anzunehmen, wobei Erfahrungen aus der Ausbildung zur Seelsorge/Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SBE) von Vorteil sind,
- physische und psychische Stabilität, um den Anforderungen standzuhalten, die der Dienst durch Mobilität (Dienstreisen) und die Erfahrung, sich manchmal „allein auf weiter Flur“ zu erleben, mit sich bringt,
- der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft und Eintracht mit dem katholischen Pfarrer zusammenzuarbeiten und ggf. konfessionsübergreifende Vorhaben durchzuführen,
- die Fähigkeit, Gottesdienste, Andachten u.a.m. unter Beachtung der mancherorts verbreiteten Distanz zur Kirche und größer werdenden Zahl von Konfessionslosen zu gestalten und dabei die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten,
- die Bereitschaft, sich im „Netzwerk“ von Ärzten, Psychologen, Sozialpädagogen, Dienstvorgesetzten, Personalräten als Seelsorger oder Seelsorgerin einzubringen,
- der Wille, im Team mit den anderen Geistlichen zusammenzuarbeiten und
- die selbstverständliche Bereitschaft, in Kontakt mit seiner/ihrer Kirche im Rahmen eines Predigtauftrages zu bleiben.

Der Dienst wird auf Grundlage der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen.

Der Pfarrer oder die Pfarrerin benötigt eine Freistellung und steht während der Zeit des Dienstes bei der Bundespolizei im Angestelltenverhältnis.

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetzes).

Die Dienstzeit beträgt 6 bzw. 8 Jahre, eine Verlängerung ist möglich (Gesamtdienstzeit längstens 12 Jahre).

Eine Einarbeitung in Form von Hospitation und Information ist gewährleistet.

Im Bereich des Bundespolizeipräsidiums Ost sind außerdem noch zwei evangelische hauptamtliche Pfarrer in Berlin und Pirna tätig.

Erwartet wird, in den Nahbereich von Blumberg (Großraum Berlin) zu ziehen.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 25.08.2006 an:

Evangelischer Dekan der Bundespolizei, Peter Jentsch, Niedervellmarsche Straße 50, 34227 Fulda, Tel.: 05 61/93 67-13 81, Fax: 05 61/93 67-13 88, E-Mail: Evang.Dekan@Polizei.Bund.de

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Kirchenkreis Oranienburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 75% Dienstumfang zu besetzen. Die Stelle wurde neu eingerichtet und umfasst die kirchenmusikalische Arbeit in der Region Velten und Umgebung. (ein freies Wochenende im Monat).

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Verantwortung für die Kirchenmusik der gesamten Region,
- Ausbildung und Förderung ehrenamtlicher Organistinnen und Organisten,

- Fortführung der regionalen Kantorei,
- musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Fortführung des Kindermusical-Projektes (50 Kinder),
- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten,
- Fortführung der regionalen Konzertreihe.

Die genaue Festlegung der Dienste und Arbeitsschwerpunkte erfolgt gemeinsam mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber auf der Basis der in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gültigen Arbeitszeitrichtlinie für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Die Arbeit findet im Wesentlichen in einem kirchenmusikalischen Zentrum in der Region (Kultur- und Kinderkirche Eichstädt) statt und wird vom „Förderkreis Kultur- und Kinderkirche Eichstädt“ e.V. an vielen Stellen engagiert unterstützt.

Für die Arbeit stehen verschiedene Orgeln und mehrere gute Probenräume zur Verfügung.

Der Kirchenkreis und die Gemeinden wünschen sich eine kommunikative Persönlichkeit, die sich mit Eigeninitiative, Kreativität und Begeisterung für das Musizieren mit den Menschen vor Ort fördert.

Schöner Wohnraum steht bei Bedarf zur Verfügung (Gemeindehaus Marwitz).

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Oktober 2006 erbeten an den Evangelischen Kirchenkreis Oranienburg, Lehnitzstr. 32, 16515 Oranienburg.

Nähere Auskünfte erteilen Kreiskantorin E. Brunnemann-Rademacher, Telefon: 0 33 01/2 07 27 03 und Pfarrer Thomas Köhler, Telefon: 0 33 04/50 05 73.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Verwendung eines neuen Musterlandpachtvertrages im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Den Superintendenturen und Kirchlichen Verwaltungsämtern ist mit Schreiben vom 15. Juni 2006 ein neuer Musterlandpachtvertrag für den Bereich unserer Landeskirche übersandt worden. Zukünftig ist bei Vertragsabschlüssen nur noch der neue Mustervertrag zu verwenden. Der Vertragstext kann beim zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt oder dem Referat 6.3 im Konsistorium auch als e-mail angefordert werden.

*

Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2007

Das Theologische Prüfungsamt gibt folgende Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung bekannt:

30. April und 2. Mai 2007
und
22. und 24. Oktober 2007

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2006

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
06.01.2006	Ref. 7.2/2306-30	Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsregelungsgesetzes
17.01.2006	Ref. 7.2/2306-30	Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hier: Vordrucke für Arbeitsverträge und Personalblätter
14.02.2006	Ref. 7.2/1952-1.13	Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz)
12.04.2006	Abt. 1/1623-25.1.1	Dienstweg bei Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel

